

Satzung

**der Stadt Einbeck über die Erhebung von Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 2024 Nr. 91) und §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Einbeck wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Einbeck wird durch die Feuerwehrsatzung vom 08.05.2013 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Gebührenschuldern nach § 3 dieser Satzung erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen gehören unter anderem:

- a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und ähnlichem,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren
 - e) Auspumpen von Räumen (z.B. Kellern), Gruben und ähnlichem,
 - f) Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiteren technischen Geräten und Fahrzeugen in anderen Fällen,
 - i) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
 - j) Teilnahme an Inbetrieb- und Abnahme sowie Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen, Feuerwehrschränke, Freischalteelemente etc.),
 - k) Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen sowie Anleiterbarkeit von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - l) Verkehrssicherungsmaßnahmen (z.B. Straßensperren),
 - m) Tragehilfen, soweit keine akute Lebensgefahr vorliegt,
 - n) sonstige Maßnahmen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetem Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Einbeck Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzen.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten aufgrund von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln gem. § 29 Abs. 1 NBrandSchG auf der Grundlage der für die Leistungserbringung tatsächlich erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Gebührenschuldner ist hierbei, wer den Einsatz einer Feuerwehr verursacht hat.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Stadt Einbeck haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bestehende Satzung vom 01.01.2015, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 01.01.2020.

Einbeck, 03.12.2025

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 66 vom 10.12.2025

ANLAGE: Gebührentarife

Anlage zur

Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Gebührentarif

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1.	Personaleinsatz	
1.1	Je Angehörige(r) der Freiwilligen Feuerwehr / Stunde	22,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) / Stunde	
2.1	Je Einsatzleitwagen / Kommandowagen	43,00
2.2	Je Mannschaftstransportwagen	125,00
2.3	Je Tragkraftspritzenfahrzeug	177,00
2.4	Je Löschfahrzeug	251,00
2.5	Je Drehleiter	366,00
2.6	Je Sonderfahrzeug (z.B. Rüst-, Gerätewagen)	169,00
3.	Schulungen / Unterweisung	
3.1	Je Brandschutzunterweisung	205,00
4.	Fehlalarm Brandmeldeanlage	571,00
4.1	Der Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird nach dem Gebührentarif abgerechnet. Sofern die ordnungsgemäße Wartung der Anlage nachgewiesen werden kann, kommt bei Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage eine Gebührenermäßigung auf 215,00 € in Betracht.	215,00
5.	Kosten für Verbrauchsmaterial	
	Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel, Ölsperren, Kraft- und Betriebsstoffe usw.) wird nach der verbrauchten Menge und den aktuellen Marktpreisen berechnet.	
6.	Verdienstaufschlag	
	Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.	

7.	Umsatzsteuerklausel	
	§ 5a Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.	